



GEMEINDE FRIEDEBURG



Bebauungsplans Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“

(vereinfachte 1. Änderung gem. § 13 BauGB)

Exemplar zum Satzungsbeschluss

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg die folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ beschlossen:

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Die Sätze 1 und 2 der textliche Festsetzung Nr. 4 werden um folgenden Satz 3 ergänzt:

Ausnahmsweise gilt die offene Bauweise wenn die Grundstückgröße mindestens 2.000 m² beträgt und der Abstand des Hauptgebäudes zu allen Grundstücksgrenzen mindestens 6 m beträgt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den _____

Bürgermeister (Siegel)

ENTWURFS- UND VERFAHRENSBETREUUNG



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Friedeburg

Neuenburg, den 06.12.2013

i.A. Dipl.-Ing. Lutz Winter

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“, BESTEHEND AUS DEM SATZUNGSTEXT, GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

FRIEDEBURG, DEN

DIE BÜRGERMEISTERIN
(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.08.2013 DIE AUFSTELLUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 16.12.2013 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

FRIEDEBURG, DEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

2. ÜBERSICHTSPLAN DECKBLATT

KARTENGRUNDLAGE: TOPOGRAFISCHE KARTE
MASSSTAB 1: 25.000
BLATT-NRN.:
HERAUSGABEVERMERK:
HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT: LGLN

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.08.2013 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“ UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.2013 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.12.2013 BIS 29.01.2014 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“

FRIEDEBURG, DEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

5. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“ NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM BESCHLOSSEN.

FRIEDEBURG, DEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

6. INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“ IST DAMIT AM _____ RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

DIE BÜRGERMEISTERIN

7. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH RECHTSWIRKSAMWERDEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 VON FRIEDEBURG „WILDNISVIERTEL“ IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER SATZUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

DIE BÜRGERMEISTERIN
